

Erlacherhof, Junkerngasse 47 Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16 stadtkanzlei@bern.ch www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband

per E-Mail an: info@staedteverband.ch

Bern, 29. Oktober 2025

Verordnung über die Umsetzung von Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung in einer schweren Mangellage; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur Verordnung über die Umsetzung von Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung in einer schweren Mangellage Stellung nehmen zu können.

Der Gemeinderat begrüsst die Schaffung einer klaren Rechtsgrundlage zur Umsetzung des Solidaritätsabkommens und zur Sicherstellung der Gasversorgung in einer schweren Mangellage. Die Stadt Bern setzt sich vorrangig für eine klima- und umweltfreundliche Energieversorgung sowie für den Ausbau erneuerbarer Energien ein. Solange die vollständige Umstellung von fossilen auf erneuerbare Energieträger noch nicht erreicht ist, bleibt eine sichere Gasversorgung weiterhin notwendig. Aus diesem Grund unterstützt der Gemeinderat die vorliegende Verordnung zum Solidaritätsabkommen zwischen Deutschland, Italien und der Schweiz. Solche Abkommen und die dazugehörigen Verordnungen sind entscheidend, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Aus Sicht des Gemeinderats ist sicherzustellen, dass die Solidaritätsmassnahmen zwischen Deutschland und Italien, welche grosse Mengen betreffen und erhebliche Kapazitäten auf dem schweizerischen Teil der Transitpipeline beanspruchen könnten, die Versorgung in der Schweiz nicht beeinträchtigen. Sollte eine Beeinträchtigung der Versorgung dennoch eintreten, erwartet der Gemeinderat, dass die zuständigen Behörden der drei Vertragsstaaten die erforderlichen Massnahmen ergreifen, um die Versorgungssicherheit auf Schweizer Gebiet zu gewährleisten.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Stadtpräsidentin

Dr. Claudia Mannhart

Stadtschreiberin